

§ 25 APVghFD (Brandenburg) — Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Forstdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde ein Prüfungszeugnis.

(2) Im Prüfungszeugnis sind die Gesamtabchlussnote und die Bewertungen in den einzelnen Fachgebieten wie folgt anzugeben:

sehr gut (1)

bei einem Durchschnitt von 1,00 bis 1,49,

gut (2)

bei einem Durchschnitt von 1,50 bis 2,49,

befriedigend (3)

bei einem Durchschnitt von 2,50 bis 3,49,

ausreichend (4)

bei einem Durchschnitt von 3,50 bis 4,49,

mangelhaft (5)

bei einem Durchschnitt von 4,50 bis 5,49,

ungenügend (6)

bei einem Durchschnitt von 5,50 bis 6,00.

(3) Die Gesamtabchlussnote der Laufbahnprüfung ist im Prüfungszeugnis in Ziffern und Worten anzugeben. Die Ziffern der Gesamtabchlussnote sind mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Für die Bewertung in Worten gelten die Notenbezeichnungen entsprechend Absatz 2. Liegt die Gesamtabchlussnote bei einem Durchschnitt zwischen 3,50 bis 4,49 ist das Gesamtergebnis mit „bestanden“ anzugeben.

(4) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Prüfungsbehörde versehen.

(5) Mit Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst wird das Recht erworben, die Berufsbezeichnung „Forstingenieurin“ beziehungsweise „Forstingenieur“ zu führen.

(6) Mit Bestehen der Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst wird das Recht erworben, die Berufsbezeichnung „Forstassessorin“ beziehungsweise „Forstassessor“ zu führen.

Zitiervorschlag: § 25 APVghFD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APVghFD/25>